

Im Sinne der Lesefreundlichkeit wurde die männliche Form gewählt, selbstverständlich ist immer auch die weibliche Form angesprochen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---------|--|----|
| 1. | Bestand und Zweck | 2 |
| Art. 1 | Bestand..... | 2 |
| Art. 2 | Rechtspersönlichkeit und Sitz | 2 |
| Art. 3 | Zweck | 2 |
| 2. | Organisation | 2 |
| 2.1 | Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| Art. 4 | Organe..... | 2 |
| Art. 5 | Amtsdauer | 2 |
| Art. 6 | Zeichnungsberechtigung | 2 |
| Art. 7 | Bekanntmachung..... | 3 |
| 2.2 | Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes..... | 3 |
| 2.2.1 | Allgemeines..... | 3 |
| Art. 8 | Stimmrecht..... | 3 |
| Art. 9 | Verfahren | 3 |
| Art. 10 | Zuständigkeit..... | 3 |
| 2.2.2 | Initiative | 3 |
| Art. 11 | Gegenstand und Verfahren..... | 3 |
| Art. 12 | Zustandekommen | 4 |
| Art. 13 | Einreichung | 4 |
| 2.2.3 | Fakultatives Referendum | 4 |
| Art. 14 | Beschlüsse der Delegiertenversammlung | 4 |
| Art. 15 | Ausschluss des Referendums..... | 4 |
| 2.3 | Die Verbandsgemeinden | 5 |
| Art. 16 | Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden | 5 |
| 2.4 | Delegiertenversammlung..... | 5 |
| Art. 17 | Zusammensetzung..... | 5 |
| Art. 18 | Konstituierung | 5 |
| Art. 19 | Kompetenzen | 6 |
| Art. 20 | Vorsitz und Aktuar..... | 6 |
| Art. 21 | Einberufung | 6 |
| Art. 22 | Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe | 6 |
| Art. 23 | Öffentlichkeit der Verhandlungen..... | 7 |
| 2.5 | Der Vorstand..... | 7 |
| Art. 24 | Zusammensetzung..... | 7 |
| Art. 25 | Aufgaben und Kompetenzen..... | 7 |
| Art. 26 | Aufgabendelegation | 8 |
| Art. 27 | Beschlussfassung | 8 |
| Art. 28 | Einberufung und Teilnahme | 8 |
| 2.6 | Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)..... | 8 |
| Art. 29 | Zusammensetzung..... | 8 |
| Art. 30 | Aufgaben | 8 |
| Art. 31 | Beschlussfassung | 8 |
| 3. | Personal und Arbeitsvergaben..... | 9 |
| Art. 32 | Anstellungsbedingungen..... | 9 |
| Art. 33 | Öffentliches Beschaffungswesen | 9 |
| 4. | Verbandshaushalt..... | 9 |
| Art. 34 | Finanzhaushalt | 9 |
| Art. 35 | Buchführungsart..... | 9 |
| Art. 36 | Gemeindedarlehen..... | 9 |
| Art. 37 | Kostenverteiler | 9 |
| Art. 38 | Eigentum | 10 |
| Art. 39 | Haftung | 10 |
| 5. | Aufsicht und Rechtsschutz..... | 10 |
| Art. 40 | Aufsicht..... | 10 |
| Art. 41 | Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten | 10 |
| 6. | Kündigung, Auflösung und Liquidation | 10 |
| Art. 42 | Kündigung | 10 |
| Art. 43 | Auflösung | 10 |
| 7. | Schlussbestimmungen..... | 11 |
| Art. 44 | Inkrafttreten | 11 |

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Lindau, Nürensdorf, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Wallisellen.

Art. 3 Zweck

Die GWL bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden. In der Gemeinde Illnau-Effretikon zählt nur das Gebiet von Effretikon, in der Gemeinde Lindau nur das Gebiet von Tagelswangen zum Versorgungsgebiet.

Die GWL verfolgt ihren Zweck insbesondere durch:

- die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, welche der Förderung, Speicherung und Zuleitung (inkl. Steuerungs- und Messeinrichtungen) von Wasser dienen.
- die Besorgung von zwei unabhängigen Einspeisungen der GWL oder von Dritten, von denen aus jedes Gemeindegebiet mit Wasser versorgt werden kann.
- den Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen.
- den Abschluss von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand (VBV);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident und der Betriebsleiter gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Wallisellen. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet und die Mehrheit der einzelnen Gemeinden zustimmen.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren
4. die Abstimmung über Ausgaben die im Voranschlag enthalten sind von:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 600'000
5. die Abstimmung über Ausgaben die im Voranschlag nicht enthalten sind von:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000

2.2.2 Initiative

Art. 11 Gegenstand und Verfahren

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss diesen Statuten dem obligatorischen (Art. 10 Ziffer 4) oder fakultativen Referendum (Art. 14) unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten §§ 120 - 138 des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der letzten Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und ihr Inhalt rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 300 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatzes in die Delegiertenversammlung;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Änderung dieser Statuten;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 21 Abgeordneten der Gemeinden. Jede Gemeinde stellt mindestens einen Abgeordneten.

Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der durchschnittlichen Wasserbezugsmengen der letzten 3 Geschäftsjahre auf die Gemeinden zu verteilen.

Ändern sich die Wasserbezugsmengen im Durchschnitt in den ersten drei Jahren einer Legislatur erheblich, sind frei werdende Mandate nach Massgabe der geänderten Wasserbezugsmengen neu zu besetzen. In diesem Zusammenhang gelten Illnau-Effretikon und Lindau gemeinsam als eine einzige Gemeinde.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten.

Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
3. die übrigen Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Stimmenzähler.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
5. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind (Nachtragskredite), im folgenden Umfang;
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 1'500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr.100'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr.300'000;
6. die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. die Abnahme des Geschäftsberichts des Verbandsvorstands;
8. die Bewilligung von Ausgaben die im Voranschlag enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 3'000'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 600'000;
9. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane;
10. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Verbandsvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
11. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
12. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
13. der Abschluss und die Änderung von Wasserbezugs- und Wasserlieferverträgen.

Art. 20 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.
Der Betriebsleiter führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 21 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 8 Delegierten auf Einladung des Präsidiums zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Wo nichts anderes bestimmt ist, fassen sie ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands oder eines Delegierten. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstands vorliegt.

Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Wahlen gilt das absolute Mehr.

Art. 23 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Verbandsvorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Jede Gemeinde kann der Delegiertenversammlung einen Vertreter zur Wahl vorschlagen. In diesem Zusammenhang gelten Illnau-Effretikon und Lindau gemeinsam als eine einzige Gemeinde.

Der angestellte Betriebsleiter hat in den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratende Stimme.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
5. die Anstellung der Mitarbeiter,
6. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 im Einzelfall;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall
7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000;
8. der Erlass von Reglementen, soweit er nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fällt.

Art. 26 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.
Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen von § 67 Gemeindegesetz.

Art. 28 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 29 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder müssen aus verschiedenen Gemeinden stammen. Die Kandidatur erfolgt im Turnus so, dass jeweils nach Ablauf einer Amtsdauer ein Kandidat aus einer im Alphabet nachfolgenden Gemeinde hinzukommt, um das Mitglied der im Turnus des Alphabets zuvorderst stehenden Gemeinde abzulösen. Eine Gemeinde kann vor Ablauf von zwei Amtsdauern einen Ersatzkandidaten stellen oder zugunsten der nachfolgenden Gemeinde auf ihren Sitz verzichten.

Art. 30 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 31 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gilt das für die Gemeinde Wallisellen jeweils gültige Personalrecht. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes, des Finanzhaushaltsgesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt und allfällige weitere kantonale Vorschriften.

Art. 35 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es wird eine laufende Rechnung, eine Investitionsrechnung sowie eine Bestandesrechnung geführt.

Art. 36 Gemeindedarlehen

Sofern freiwillige Darlehen der Gemeinden für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht ausreichen, sind die Gemeinden verpflichtet, Darlehen zu gewähren. Die Aufteilung des erforderlichen Gesamtdarlehens unter den Gemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der höchsten Tagesbezüge des letzten Geschäftsjahres. Diese Darlehen werden zum jeweils gültigen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinst.

Art. 37 Kostenverteiler

Die Wasserabgabe wird den Gemeinden nach einem Zweigliedertarif (Leistungspreis und Arbeitspreis) verrechnet. Diese Einheitspreise sind für alle Gemeinden gleich. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der am Ende eines Geschäftsjahres tatsächlich gemessenen Wasserabgabe.

Leistungspreiskostenanteil:

Im Leistungspreis enthalten sind die Kosten für „Optionen, Verzinsung und Abschreibung“, die der GWL im Zusammenhang mit den Wasserbezugsverträgen und den eigenen Anlagen erwachsen.

Arbeitspreiskostenanteil:

Im Arbeitspreis enthalten sind die Kosten der laufenden Rechnung ohne „Optionen, Verzinsung und Abschreibung“.

Kostenteiler

Der Leistungspreis pro m³ des höchsten Tagesbezuges ergibt sich aus dem Leistungspreiskostenanteil (Fr.) geteilt durch die Summe der höchsten Tagesbezüge der Gemeinden (m³). Jeder Gemeinde wird der Tag mit dem höchsten Bezug im hydrologischen Jahr belastet.

Der Arbeitspreis pro m³ des Jahreswasserbezuges ergibt sich aus dem Arbeitspreiskostenanteil (Fr.) geteilt durch die Summe der Wasserbezüge der Gemeinden. Jeder Gemeinde wird ihr Bezug im hydrologischen Jahr belastet.

Die allfällig nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach dem Durchschnitt der Jahreswasserbezüge in den letzten drei Jahren.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt dreimonatlich akonto mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres.

Art. 38 Eigentum

Die von der GWL erstellten oder erworbenen Bauten, Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie weitere von der GWL erworbene Vermögenswerte (namentlich Bar- und Wertschriftenvermögen) sind Eigentum der GWL und in der Bestandesrechnung sowie in einem Übersichtsplan im Jahresbericht aufzuführen.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes subsidiär und anteilmässig. Ihr Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer durchschnittlichen Wasserbezüge in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Entstehung einer haftungsbegründenden Verbindlichkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Kündigung

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Durchschnitt der Jahreswasserbezüge in den letzten drei Jahren.

7. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

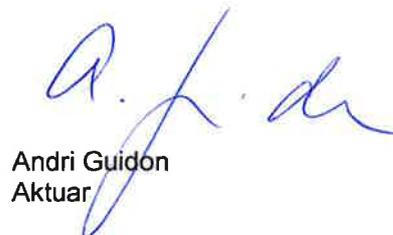
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Bassersdorf vom 22. Oktober 2009
Beschluss der Gemeinde Dietlikon vom 26. März 2009
Beschluss der Stadt Illnau-Effretikon vom 17. Dezember 2009
Beschluss der Gemeinde Lindau vom 15. Juni 2009
Beschluss der Gemeinde Nürensdorf vom 09. September 2009
Beschluss der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 02. Juni 2009
Beschluss der Gemeinde Wallisellen vom 18. November 2008

Für die Richtigkeit
Wallisellen, 26. Februar 2010

Bau- und Betriebskommission
Gruppenwasserversorgung Lattenbuck


Urs Remund
Präsident


Andri Guidon
Aktuar

Vom Regierungsrat am -7. JULI 2010
mit Beschluss Nr. 1019 genehmigt



Der Staatsschreiber



Gemeinderat Dietlikon

5. Aug. 2010

Kenntnisnahme

| | |
|--|---|
| Gemeindeverwaltung Dietlikon | |
| <input type="checkbox"/> zum Bericht und Antrag an bis | <input type="checkbox"/> zur Erledigung/Prüfung an bis |
| E 19. Juli 2010 | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zirkulation Gemeinderat <input type="checkbox"/> zu den Akten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Kopie in Weske ✓ Ordner Regl. ✓ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. Juli 2010

**1019. Gemeinwesen (Zweckverband Gruppenwasserversorgung
Lattenbuck [GWL])**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Lindau, Nürensdorf, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden seit 1974 einen Zweckverband für die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden (RRB Nr. 3788/1974). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Zwischen dem 26. März 2009 und dem 15. April 2010 haben die Stimmberechtigten der sieben Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Die Bezirksräte Pfäffikon, Bülach und Uster haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse der Verbandsorgane neu geordnet sowie die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) werden genehmigt.
- II. Mitteilung an die Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL), c/o Sigrist & Wipfli, Uraniastrasse 18, 8001 Zürich, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Bassersdorf, Karl

Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf, Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon, Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf, Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8904 Wallisellen, und Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Wangen-Brüttisellen, die Bezirksräte der Bezirke Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, und Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi